

Rechtliche Zweifelsfragen im Rahmen der Schülerbeförderung

1. Darf im freigestellten Schülerverkehr auf Stehplätzen befördert werden?

Gemäß §§ 1 Abs. 2, 22 BOKraft ist eine Beförderung auf Stehplätzen zulässig, wenn in der Zulassung des Omnibusses Stehplätze ausgewiesen sind. **Keineswegs muss dies vom Schulträger ausdrücklich genehmigt werden.** Die zulässige Zahl der beförderten Personen ergibt sich aus der Zulassung, d.h. aus der Anzahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze. Diese ist auch im Omnibus angegeben.

2. Müssen Omnibusse mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein?

Nur Reisebusse mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht, die nach dem 01.10.1999 erstmals zugelassen wurden, und Reisebusse mit bis zu 3,5 t Gesamtgewicht, die nach dem 01.10.2001 erstmals zugelassen wurden, müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. **Es besteht keine Nachrüstspflicht.** Für Omnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste (zugelassene Stehplätze) gebaut sind, sind keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben. Sofern der Omnibus mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist, besteht keine Verpflichtung, diese im Rahmen eines freigestellten Schülerverkehrs anzulegen.

3. Muss das Fahrpersonal Aufzeichnungen auf der Fahrerkarte oder Tachoscheiben bzw. Freibescheinigungen (Arbeitszeitchweise) für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage mitführen?

Nein, diese Mitführungspflicht ergibt sich aus der VO (EU) Nr. 165/2014. Gemäß Artikel 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006 gilt die VO (EU) Nr. 165/2014 nicht für den freigestellten Schülerverkehr. Daher muss das Fahrpersonal keine Tachoscheiben (außer der eingelegten Scheibe) oder anderen Arbeitszeitchweise mitführen.

4. Muss auf der Tachoscheibe immer der Name der Fahrerin / des Fahrers eingetragen bzw. die Fahrerkarte gesteckt sein?

Nein. Handelt es sich um einen EG-Fahrtenschreiber, so kann gemäß § 57 a Abs. 3 Satz 3 StVZO auch nur das amtliche Kennzeichen auf dem Schaublatt eingetragen sein. Die Fahrerkarte braucht nicht gesteckt zu werden.

Langenfeld, 25.07.2023


RA Christian Gladash
Geschäftsführer